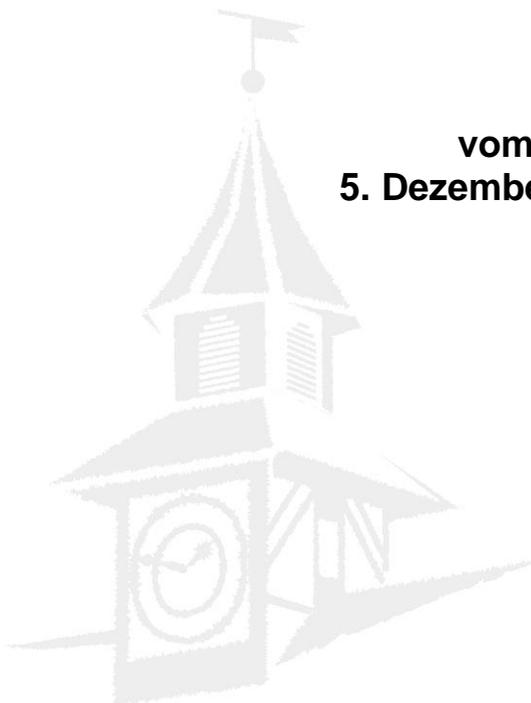


**Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende  
Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen,  
Tagesstrukturen und in Tagesfamilien  
(FAMEX-Verordnung)**

vom  
**5. Dezember 2012**



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>Seite</b>
Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Planung	4
Art. 4	Anwendungsbereich	4
<b>II. Unterstützungsbeiträge</b>		
Art. 5	Unterstützungsbeiträge	4
<b>III. Beitragsberechnung</b>		
Art. 6	Beitragssatz	5
Art. 7	Normbeiträge/Referenzwert	5
<b>IV. Verfahren</b>		
Art. 8	Vorgehen	5
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 9	Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 10	Rechtsschutz	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Grundlage Die Gemeinde Aesch ZH erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und §11 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:

## Art. 2

Grundsatz <sup>1</sup> Die Gemeinde Aesch ZH fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Aesch ZH unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

<sup>3</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

<sup>4</sup> Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Aesch ZH selbst geführt werden.

<sup>5</sup> Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst und Krabbelgruppen.

### **Art. 3**

Planung

Die politische und die Primarschulgemeinde sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Aescher Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

### **Art. 4**

Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein.

## **II. Unterstützungsbeiträge**

### **Art. 5**

Unterstützungsbeiträge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen ein Reglement über Unterstützungsbeiträge an Eltern (Unterstützungsreglement), welches für in Aesch ZH wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und

familienergänzenden Betreuung in der Schweiz verbindlich ist.

<sup>2</sup> Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.

### III. Beitragsberechnung

#### Art. 6

Beitragssatz      Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

#### Art. 7

Normbeiträge/  
Referenzwert      <sup>1</sup> Die Normbeiträge bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Unterstützungsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen.

<sup>3</sup> Werden die Tagesstrukturen von der Gemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

### IV. Verfahren

#### Art. 8

Vorgehen      Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten

nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9**

Ergänzende Bestimmungen      Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 10**

Rechtsschutz              Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.

### **Art. 11**

Inkrafttreten              Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen und der Primarschulgemeinde am 5. Dezember 2012 festgesetzt.

Von der Primarschulpflege am 14. und dem Gemeinderat am 15. Januar 2013 auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.